

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Seifner Straße 52, IV., Volkshaus
Telephon 733.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pfg. für die einpaltige
Petitzelle oder deren Raum berechnet. - Inserate werden nur gegen
vorherige Einlegung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 52.

Sonnabend, den 23. Dezember 1916.

20. Jahrgang.

Traum der Weihenacht . . .

Immer noch heult die entfesselte Kriegsbelle durch die Lande.
Immer noch kracht es aus Kanonen und Mörkern, deren Miesener
Eisen und Tod gegen lebendige Menschenmauern speien.
Immer noch kämpfen Menschen gegen Menschen, in Blut- und Stahl-
flungen Schützengraben, auf Meeren und Flüssen, in ragenden
Felsen.

Und der Kalender kündigt in toten, starren Buchstaben das Fest
Liebe, der Weihenacht . . .

Schon lenkt der Abend seine bleiernern Schatten auf die miß-
helte und geschändete Erde, die blutige Tränen weint um das
göttliche Geschick ihrer Kinder, um junge, lebensfrische Menschen, die
blindem Jorn einander nach dem Leben trachten und Nächsten-
vergessen. Und nun schon zum drittenmal am Tage der Liebe
die hehre Idee ewiger Freundschaft und Nächstenliebe um Man-
nensinteressen in den Staub treten und zu blutigem Rot zer-
stampfen.

Welch großer Menschenirrtum! Welch eine Verirrung des
menschlichen Geistes, der doch eigentlich bestimmt wäre, nur auf den
höhen der allgemeinen Menschheitskultur zu wandeln! Die
hehre Mutter Natur mit ewiger schöpferischer Kraft gleiche Glieb-
ßen und gleichen Verstand verliehen, um sich der Erde Schätze
erkant zu machen und brüderlich beieinander zu wohnen in Glück
Eintracht, sie kämpfen gegeneinander, geliebenet von Vorurteilen,
eitet von der finsternen Dämone des Neides und der Habgier.
verworfen das eigene Geschlecht und zertrümmern mit blutigen
Fäusten die Schönheiten dieser Erde, verwandeln den lichten Garier
Menschheit in eine geschwärzte Brandstätte und übe Willkür.

Und zertreten damit die edlen Geleze der Kultur und Mensch-
heit . . .

Von der einsamen Kapelle am Vergessung läuten Christkloden,
und dumpf schleppen sich die Schläge durch die kalte Däm-
nung, um im grauen Nebel kraftlos zu verhallen. Es wird still
durch die Stille der Nacht leucht mühsamen Schrittes ein Wan-
der. Sein von der Dornenkrone zerlissenes Haupt ist vornüber-
geigt, blutüberfließen das bleiche, schmerzgequälte und doch so edle
Gesicht. Und auf seinem durch schwere Last gebeugten Rücken schleppt
schwer das wichtige Holzkreuz, sein eigenes Kreuz der Marter
des Todes, über steinigem Boden, der seine nackten Füße un-
umhertzig zertritt, hinauf zum Berge der Schmerzen, zur Höhe
des Golgatha . . .

Es ist das Menschen schicksal, das traumhaft, gleich einer
traurigen und dennoch so lebenswahren Vision an unserm
Vorgang vorüberweht . . .

Gibt es kein Entrinnen aus diesem Labyrinth der Schreden?
zu Erwachen aus diesem blutigen, bösen und großerfüllten Traum
der Menschheit? Wann überwindet unser Menschengeschlecht das
End von Golgatha, wann kommt es zu der Erkenntnis, zum Er-
kennen des ewig Schönen, der echten, unerschütterlichen Bruderverliebe, die
rieden auf Erden gebietet und allen ein Wohlge-
hen befehrt? Wann? Wann?

Ein drittes Kriegsweltnacht ist angebrochen. Weihenacht, nach
der ehrfürchtgebietender Ueberlieferung die Stunde der Friedens-
wohlfahrtsweih. Und zum drittenmal umgibt uns zu dieser
Stunde anstatt lichten Friedens blutiger, menschenvernichtender
Krieg, anstatt Wohlgefallen qualvolles Elend, Tod, Entbehrung und
Krankheit. Es ist, als ob ein unentrinnbares Fatum
den Menschen beherrscht und gegeneinanderhet, alle edlen Triebe
lebensgebärenden Keime erstickt und sich Krampfhaft bemüht, die
Menschheit in den alten Urzustand tierischer Wildheit zurückzuführen.
Nun denn all unsere Träume vom blühenden Baume des Hilfs-
diensts, frühestenbestehenden wahren Menschentums eitel Schall
und Rauch? All unsere Träume der Kindheit, und all die schönen,
unerschütterlichen Träume des reifen Mannes von einer schicksals-
färbten, geläuterten Menschheit, die emporkrebt zur feurigen
Höhe wahrer Kultur und ewiger Menschenfreude? Die
Träume, für die wir in heiter Ueberzeugung mit Wort und Tat be-
kämpft sind, deren Verwirklichung wir schon immer als unsere
Lebensaufgabe betrachtet haben?

Die Träume des Mannes sollen zur Wahrheit und Wirklichkeit
werden. Das geloben wir bei allem Schicksalengewühl und trotz des
Wahns der Kragens der Kartanen da draußen. Trotz Verhöhnung,
Todes und Tod. Aus dieser großen Prüfung wird und muß sich ein
neues Menschengeschlecht erheben, geläutert durch gewaltige Prüfungen
und eherner Schreden. Mit elementarer Kraft wird die Einsicht
den Boden brechen, daß es andre, des Menschentums würdige Wege
gibt, allen Völkern zu schlichten, ohne Schwert, ohne Gift und
Blut, einzig nur mit den schicksalsgefärbten Waffen
der Menschenvernunft und ewigen Menschenrechts. Und aus dieser
Erkenntnis wird hervorgehen ein geläutertes Geschlecht, das nur noch
die lichte Gegenläute kennt im edlen Wettbewerb auf allen Ge-
bieten des menschlichen Wissens, der Technik und Arbeit.

Arbeit! Du Quell aller Kultur! Du unermüdetlich-
strebender menschlicher Fortschritts und menschlicher Vollkommen-
heit! Du bist der Reiz und der Menschheit. Du wirst sie führen auf
den rosig blauen Meer der ewigen, wahren Menschlichkeit, in
den ewiggrünen Gefilde der Freiheit und des Friedens. Und die

lichten Fackeln der Liebe, Wahrheit und Wissenschaft werden deinen
Siegesweg mit hellen Freudenflammen beleuchten . . .

Das ist unsere Zukunftsvision. Sie zu verwirklichen bleibt
unsre Aufgabe. Vorwärts wollen wir streben über die steinigern
Wege von Golgatha in das lachende blühende Tal echter, unerschüt-
terlicher Menschenliebe. Dann wird die ewige Sonne mildeleuchtend
herabschauen auf ein glückliches Menschengeschlecht, das Bruderverliebe
nützt und achtet zum besten der Gesamtheit. Auf daß endlich jeder
Freude und ewiges Wohlergehen allen Menschen erwache!

Geleze über den vaterländischen Hilfsdienst.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des
Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten sechzehnten bis
zum vollendeten achtzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum
Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen
Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Per-
sonen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegs-
industrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege,
in Kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen
Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der
Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, be-
schäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht
übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land-
oder forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem
Beruf nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andre Beschäfti-
gung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem
dem Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegs-
amt ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der
bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt,
entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Ein-
vernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behör-
dliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang
die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis
übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zu-
ständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Be-
trieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem
Umfange die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder
einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Aus-
schüsse, die für den Bezirk jedes kaiserlich-berühmten Generalkommandos
oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier
als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der
Gewerbetreibenden angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der
Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter
der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in
Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in
diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vorschlag des Gelezes im
Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staats-
beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu be-
stimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines stellvertretenden
Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so
werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundes-
staaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses werden die
Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation
oder der Berufsausübende angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) sind
bei Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle
stat, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine
den Vorsitz führt, zwei vom Reichsanzler ernannten Beamten und
einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden
Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsaus-
übende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber oder der
Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5
Abs. 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere
vom Reichsmarineamt zu bezeichnen. Bei Beschwerden gegen Ent-
scheidungen berrühmter, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse
ist einer der Offiziere vom dem Kriegsministerium des beteiligten
Bundesstaates zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienst-
pflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst heran-
gezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Auf-
forderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine
durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle
erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße ent-
sprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere
schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der
Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus
einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei
Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei
Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeit-
geber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Abs. 2; den höheren Beamten
beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende
Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen
ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit
zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen
nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet
die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.
Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei
dem stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4
Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Le-
bensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit
sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Mög-
lichkeit Rücksicht zu nehmen; bezüglichen ist zu prüfen, ob der in Aus-
sicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgen-
den Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung
nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist
oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der
Hilfsdienstpflichtige nicht eine Beschäftigung seines letzten Arbeit-
gebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zu-
stimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von der Hilfsdienstpflichtigen
beantragte Beschäftigung anzustellen, so steht diesem die Beschwerde
an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatz-
kommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegs-
amts als Vorsitzenden sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber
und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige,
die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der be-
teiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach
Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Aus-
scheiden vorliegt, so stellt er eine Beschäftigung aus, die in ihrer
Wirkung die Beschäftigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Ver-
besserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst
gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2,
§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das
Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Ar-
beitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2)
durch das Kriegsamt sind Vorschlagsstellen wirtschastlicher Organi-
sationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Pflichten der in § 9
Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegs-
ausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegs-
amts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Be-
trieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen
in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen
ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach
§ 134 der Gewerbeordnung oder nach den Verordnungen nicht be-
stehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse
werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Be-
triebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer
Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl gewählt. Das
Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundzügen und mit den gleichen Befugnissen
sind in Betrieben der im Absatz 1 bezeichneten Art mit mehr als
fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungs-
pflichtige Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse)
für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen
innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Ar-
beiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge,
Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Be-
triebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des
Betriebes und seiner Wohlfahrtsinstitutionen beziehen, zur Kennt-
nis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.
Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des
Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte
Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art
bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen
eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss
nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht,
ein Vergewerbergericht, ein Einigungsamt einer Pannung oder ein
Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der
in § 9 Absatz 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerehen
werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbe-
gerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein
Schiedsgericht auch dann abzugehen ist, wenn einer der beiden Teile
nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der
einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiter-
ausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsgericht nicht mit-
wirken dürfen.

Wescht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen
Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger
Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Ver-
ordnungen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gelezes, so kann
bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber
über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2
bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angewendet werden; das
gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen
des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Untervirkt sich der Arbeitgeber dem Schiedsgericht nicht, so ist
der beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben
der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unter-
werfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsgericht nicht, so darf ihnen
aus der dem Schiedsgericht zugrunde liegenden Veranlassung die
Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Per-
sonen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins-
und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Gewerbe- und Marine-
verwaltung sind durch die zuständigen Verwaltungsstellen Vorschriften
im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gelezes der Landwirtschaft über-
wiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetz-
lichen Bestimmungen über das Gewerbe.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittel-
bare Anträge des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Aus-
künfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn-
und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt bejagt den Betrieb durch einen Beauftrag-
ten einsehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

wer der auf Grund des § 7 Absatz 3 angeordneten Ueberwachung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne zureichenden Grund beurlaubt weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;

wer der Vorschrift in § 9 Absatz 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;

wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die für Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Ministerium ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Veränderungen auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben. Eine Vorstudie entgegenzunehmen und vor Erlaß allgemeiner Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzubringen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestrafen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen einem Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Verf. d. Reichs-Verordnungen unter Unserer höchstselbständigen Unterschrift und beigedrucktem Reichs-Landensiegel.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

Stein- und Tonarbeiterverband.

Seit 1914 hat dieser Verband im Einverständnis mit den Sektoren keinen Verbandstag mehr abgehalten. Schließlich setzte sich im Zentralverband doch die Ansicht durch, daß eine Aussprache über die Weiterentwicklung des Verbandes angebracht sei. Am 3. September fand nun in Jütlich eine Verbandskonferenz statt, die von 14 Sektoren besucht wurde. Als Vertreter des Bundesamtes war Stasch, als solcher des Gewerkschaftsartikels Jütlich Mandel am Platze.

Aus den Berichten entnehmen wir folgendes: Im Tessin und auch in der französischen Schweiz haben die Sektoren mit Kriegsausbruch ihre Tätigkeit gänzlich eingestellt. Alle Mühe, die für Wiederankunft dieser Sektoren aufgewendet wurde, war umsonst. Der Kriegsausbruch zählte der Verband 969 Mitglieder, kurz nachher noch 648 Mitglieder. Von diesen sind 1914 297 mobilisiert worden. Die weitaus größte Zahl davon nach Deutschland. Lange Monate war eine Arbeitslosigkeit zu verzeichnen, wie sie selbst in den ärgsten Jahren nie beobachtet wurde, selbst im Juli 1915 waren noch über 35 Proz. der Mitglieder ohne Arbeit und Verdienst. Diese Situation sollte aber nur noch ungenügend auf das Verbandsleben. Im Jahre 1915 wurden nur noch 371 Mitglieder verzeichnet. Im Jahre 1916 verbesserte sich die Situation etwas. Mancherorts herrschte harter Mangel an Arbeitskräften. Schon im ersten Semester konnten 140 Rekrutierungen erfolgen. Ein großer Teil der rückständig gewordenen Mitglieder konnte aber bei der Wiederaufnahme nur schwer die gewöhnlichen vorerfahrenen Leistungen erbringen. Dies führte zur Ebnung der Konferenz, die die Aufgabe hatte, Ausnahmemaßnahmen festzusetzen und Annehmlichkeiten zu gewähren.

Die Einnahmen an Beiträgen gingen 1915 um 72 Proz. gegen 1914, die Ausgaben um 66 Proz., die Ausgaben für Verwaltung um 71 Proz. zurück.

Die Tätigkeit der Angehörigen hat sich zum großen Teil auf das Gebiet der Kleinarbeit beschränken müssen. Er mußte die Leitung von 2000 über übernehmen, deren Ausführung, Eingaben der Sektoren im Hinblick auf die Besetzung der vielen Lohnreduktionen sowie sowie Bemerkungen für Lohnreduktionen führen.

Die ungenügende Geschäftslage war es in diesem Jahre nicht so schnell möglich, die Anfang des Krieges eingetretenen Reduktionen abzuwehren. Noch im Juli 1915 arbeiteten in 11 Sektoren 29 Steinarbeiter zu verzeichnen. Nicht inbegriffen sind die 19 Orte des Kantons Tessin, wo auch heute noch 2000 Proz. des Lohnes vor dem Kriege bezahlt wird. Lohnreduktionen sind 1915 6 zu verzeichnen, wovon 4 mit vollem Erfolg, 2 mit 7/8, davon 7 mit Erfolg durchgeführt.

Der Protest gegen die St. Marzeller Meister, resp. den Bauarbeiterverband der Schweiz, eine Folge der großen Aussperrung vor dem Kriege, wurde in den letzten Jahren zu vollem Erfolge geführt, und damit auch die vielen Nebenprozesse erledigt. Alle Gerichtsinstanzen anerkannten, daß es sich damals um eine reine Ausperrung handelte. Der Meisterverband mußte dem Steinarbeiterverband als Entschädigung 17445 Frank bezahlen. Einige Streikbrecher wurden ebenfalls zur Zahlung von über 1000 Frank verurteilt.

In der Diskussion wurde von allen Sektionsvertretern dem Vorschlag des Zentralverbandes in allen Teilen volle Anerkennung geschenkt. Bedauerlich wurde, daß eine Veranschaulichung der Bauarbeiterverbände nicht zustande kam, obgleich gerade unter Verband im Verhältnis am meisten Mittel für dessen Instandkommen verwendet hätte. Die Hoffnung, daß es doch noch möglich sein dürfte, in Nähe eine zentrale Organisation der Bauarbeiter zu schaffen, wurde nicht aufgegeben.

Um allen Rückständigen den Wiedereintritt kostenlos zu ermöglichen, wurde eine Anleihe bis Mitte Oktober, schaffte.

Demner wurde beschlossen, keine Forderungen zu verlangen, sondern hundertwundert Lohnreduktionen, und zwar soll diese Forderung gestellt und durchgeführt werden, wo günstige Arbeitsverhältnisse vorliegen. Die Aufnahme von Quarzthal, Porzellanfabrik, wurde konstatiert, daß die Forderungen in früherer Höhe wieder angefallen sind, teils auch Verbesserungen in ansehnlichem Maße geschaffen wurden.

Zu die meisten Unternehmungen seit dem Kriegsausbruch führt werden müssen, und zur Steuer, Währungs- und Rechtschaffenheitsunterstützung weiterausbezahlt wurde, konnte namlich dem Zentralverband anerkennen werden, auch die übrigen Unternehmungen zweigleisig wieder in Kraft zu setzen. Auch das Organ soll wieder regelrecht gerichtet werden als bisher.

Auch von diesem Verbandstag der Stein- und Tonarbeiter sind die Delegierten mit solcher Begeisterung nach Hause gegangen wie niemals.

Rundschau.

Zusatz. Der Kollege Georg Wendel III, Kassierer der Zahlstelle Bielefeld, erhielt das Eisenerz Kreuz 2. Klasse.

In das dem Kriegsministerium angegebene neue Kriegsmittel ist zur Senkung der Abhebung Arbeiterlöhne der Vorsitzende des Deutschen Arbeiterverbandes Alexander Schlichte berufen worden.

Neue Untersuchungen über Staubbeschäftigung. Daß unsere Kenntnisse über das so wichtige Kapitel der Staubbeschäftigung immer noch sehr ungenügend sind, beweisen unsere Untersuchungen Prof. Schmitt in Würzburg. Er untersuchte die Frage, welche Staubkonzentration bei der Atmung in untern Körper gelangen und was mit diesen Staub im Organismus geschieht. Es ergab sich, daß fast der

gesamte in der Atemluft enthaltene Staub im Körper zurückgehalten wird, solange kein Niesen stattfindet. Mit der Ausatemluft verlassen nur ganz geringe Staubmengen den Organismus. Merklich größere Mengen finden sich der größte Teil des zurückgehaltenen Staubes nicht in der Atemluft, sondern in den Verabfolgungsorganen, Nasen- und Mundraum. Niesen und Mundatmung unterscheiden sich bei der Staub-einatmung. Ueber 50 Prozent vom Staub der Atemluft verbleiben in der Nase, wenn die Atemluft durch die Nase strömt, 40 Proz. des eingeatmeten Staubes gelangen dabei in den Rachen. Bei der Mundatmung gelangen dagegen 80 Proz. des eingeatmeten Staubes in die Lunge und in den Magendarmkanal. Die Nase erweist sich hier als ein Schutzorgan ersten Ranges, indem sie mehr als die Hälfte des eingeatmeten Staubes zurückhalten vermag. Die Nase des Menschen hat sich in der Regel bald abgewöhnt, gegen Staub durch starkes Niesen zu reagieren. Wo daher diese wichtige Schutzvorrichtung des Körpers versagt, muß durch gutes Nasenputzen und Nasenspülungen für einen Ausgleich gesorgt werden.

Ueber das Fremdwort im Bauwesen äußert sich Baurat Vorgesens-Diffendorf in einem Aufsatz der Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz (10. Jahrgang, 2. Heft) unter anderem wie folgt: Der eigentliche Bau beginnt mit dem Erdarbeiten und dem Ausheben der Gräben für die Fundamente (Grundmauern), für welche oft künstliche Fundierungen (Gründungen) notwendig werden. Die Materialien (Baustoffe) werden auf die Baustelle transportiert (besördert), wo sie bei dem Abtragen des Baues mit Elevatoren (Aufzügen) zur Verwendungsstelle gehoben werden. Das Hauptgebäude, ein Etablissement (Geschäftshaus) oder ein Palais (Palast) oder eine bürgerliche Villa (Landhaus), hat mehr oder weniger umfangreiche Dependenzien (Nebengebäude oder Zubehör), wie eine Garage (Autoschuppen), eine Remise (Wagenhalle). Die umgebenden Freizeitanlagen werden zum Teil zu Bowlinggreens (Tischplatten) oder Jergärten (zwischen Posten (Gebüschgruppen)) angelegt. Wird noch die Kunst des Bildhauers zum Schmuck herangezogen, so errichtet man Statuen und Vasen auf Piedestalen und Postamenten, anstatt Standbilder und Tiergestalt auf Sockeln. Wo der Luxus (besonderer Aufwand) herrscht, hat das Fremdwort in der Regel den Vorrang. Man legt kein Wasserbeden mit Springbrunnen an, sondern lieber ein Bassin mit einer Fontäne; den Bogen und Säulengängen zieht man die Arkaden und Kolonnaden vor, der schönen Aussicht das Balconiere; man errichtet Balkone, Spalier und Statere, anstatt Vogelhäuser, Gitter und Gattenzäune. Betrachtet man das Exterieur (das Äußere des Gebäudes) auf die Anzahl gebräuchlicher Fremdwörter, so findet man zunächst das Postament von Quadernsteinen mit Vassagen, das ist der Unterbau oder Sockel aus Quadernsteinen mit rauhen Spiegelflächen. Pilaster (Sandpfeiler) teilen die Wandflächen, die im übrigen durch Giebeln (Gurtbänder), Architrave (Steinbalken), Arabesken (verzerrte Frieze), durch Vasen- und Gattelleisten (Flach- und Hochbilder) dekoriert (geschmückt) sind. Eine Korinthe (Kopfgestalt) auf Konsolen (Tragsteinen) bedeckt das Gebäude. Die Fenster erhalten Frontons (Dachziegel). Im Giebel über dem Haupteingang ist das Tympanon (Giebelbretel). Eine amarras de richesses (eine wertvolle Verlehnheit) in der Ueberfülle der Fremdwörter stellt sich ein, wenn man zum inneren Ausbau und zur Einrichtung des Hauses gelangt. Wir treten in den Salon (Empfangssaal). Hier begegnen uns schon die Kaffee- und Lampen- und das Paneeel (Verlehnheit der unteren Wandflächen) mit einer Plinthe (Fußleiste) und einer Simae (Kranzleiste) versehen. Der Plafond (Decke) ist mit Stuckaturen (Stuckverzierungen) geschmückt. Eine Route (Reihe) vermittelt die Transition (den Übergang zur Wand), welche gemalte und plastische Ornamente (erhöhte Schmuckformen) zeigt. Darunter befinden sich Festsitz und Girlanden (Blumengewinde und Fruchtgirlande), Palmetten und Soluten (Blattflächen) und Schneckenzierungen. Draperien (Stoffhänge) fehlen nicht; Gardinen, Stores, Portieren (Vorhänge an den Fenstern und Türen) hängen unter den Lambrequins (den Stabbelegungen) herab. Die den Fensterabschluss bildenden Beschläge nennt man noch immer die Espagnolette und die Bastille, anstatt Dreh- und Treibriegel. Man baut Zentral-(Sammel)heizungen in die Gebäude hinein und erwärmt mittels Radiatoren (Heizkörper der Warmwasserheizung) oder mit Heizspiralen (Heizstrahlen der Dampfheizung) die einzelnen Räume. Als entbehrliche Fremdwörter sind noch anzuführen und zu verdeutschen: der Podest (Treppenabzug), der Ramin (Raninfeger) als Rauchfang, der Risi (Schornstein) (Schornsteinfeger), der Risenfleur (Aufzug), der Risi (Fahrstuhl) und der Risihof (Fahrstuhl). Nun noch ein kurzer Blick auf Einrichtung und Hausrat, also auf das Mobiliar und die Stubengeräte, welche für die Ruhe und das Nüchtern bestimmen sind, und darunter erfreut sich das Sofa einer besonderen Ausbildung. Neben seiner gewöhnlichen Form und Größe erscheint es als Canapee (kleines Sofa), Divan und Ottomane (türkisches bezogenes Sofa), als das zierliche Tete-a-tete (Zweifisch), als Chaise-longue (Langstuhl). Die Hauptteile (Arm- oder Lehnhölzer) schließen sich an. Unter andern Möbeln ist noch der Sekretär (Schreibtisch), der Vertigo (Zierstuhl), das Regal (Gestell), die Konsole als Spiegelstisch, der Trumeau (Spiegelständer), die Stogere (Wandbrett) zu erwähnen; auf dem letzten dieser Zimmerstücke werden noch die Klambeaus (Leuchter), die Pendulen (Stuhlhüben), Statuetten und Nippes (kleine Bildwerke und Ziergegenstände) aufgestellt. Diese kurze Streife mag genügen, um zu zeigen, wie groß die Herrschaft des Fremdwortes in den Gebieten des Hausbaues ist. Es muß die Ueberzeugung durchbringen, daß das Streben nach Reinheit und Schönheit des sprachlichen Ausdrucks ein höheres Maß geistiger Bildung darstellt als ein Pflücken nach Fremdwörtern.

Landsturmanns Weihnachten!

Mutter! es klopft, hörst du nicht?
Der Vater ist's sicher, geschwind mache Licht,
Spricht hänschen und eilt ganz erregt zur Tür,
Da tritt schon der Langersehnte herfür.

Sein Bart ist gewachsen, sein Antlitz verbrannt,
Es ruht in der Wunde die rechte Hand,
Gar lange ist's her, daß die Heimat er sah,
Datte lange kein Urlaub, doch jetzt ist er da.

Im Kerzenglanz strahlt der Tannenbaum
Im wolkig durchwärmten bescheidenen Raum.
Des Wiedersehens Freude, o seliges Glück,
Willkommen, du lebst und kehrst uns zurück!

Glückstrahlend drückt er den Buben an die Brust,
Der Kleine er juchet vor Freude und Lust,
Groß war das Sehnen nach dir, mein Weib! —
Vergessen sind Schlacht und Kampf und Streit.

Vergessen Krieg und Kammergebrüll,
O teure Heimat, du denkst mir so viel,
Ich habe euch wieder, mein Kind, mein Weib,
O fröhliche, selige Weihnachtszeit!

Jenny Horn.

Literarisches.

Von der Neuen Zeit ist toeben das 11. Heft vom 1. Band des 25. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Von Joseph Herzfeld. — Die Krise in der Sozialdemokratie Frankreichs. Von J. Marbois. — Skandinavien. Von G. Engelbert Graf. — Gewerkschaftsarbeit von Arbeitern und Unternehmern. Von Emil Reich. — Literarische Rundschau.

Heft 33 der Glade enthält u. a. folgende Artikel: * * * Kampfentschieden und Friedenskrieg! Dr. Paul Senig, M. d. R. Kriegsgewerksamerung. Wilhelm Janjion: Die Rundgebung

der organisierten Arbeiter. Heinrich Cuny: Neue Schriften von Marx und Engels. Josef Klische: Hoch hinaus von den Sozialen. J. Meerfeld: Sie haben ihr Kind getötet.

Der Heimstättenbau des Arbeiters auf dem Lande und in der Stadt. Der Stammbau als vollständige Bauweise zur Förderung der Siedlungsfrage. Mit etwa 200 Abbildungen für die Siedlungsfrage. Herausgegeben von Friedr. Oberlehrer der Kgl. Baugewerkschule zu Rattow, früher Landw. Landmesser und Kulturingenieur. Preis 3 M., geb. 4.50 M. (Von 30 Pfg.) Heimkultur-Verlag, Wiesbaden. — Das Bauen auf dem Lande hat besondere Erfordernisse und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine hochwichtige kulturelle Aufgabe, durch die Arbeiterheimstättenfrage ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein hervorragender Fachmann, der zuverlässige Ratschläge für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien von grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhaus- und kleinen Hauses überhaupt, gibt Anleitungen für Bauleute, wie sie selbst neue oder Umbauten mit eigenem Baumaterial und vorhandenen Arbeitskräften besorgen, dabei Geld sparen und zeitlich die Siedlungsfrage neue gangbare Wege. Ein wertvolles Buch für Behörden, Landwirte und Baukunstige auf dem Lande.

Denkschrift Konsumentenammern, herausgegeben im Auftrag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. V., Köln-Rühlmann von Dipl. oec. Robert Schloesser, Preis 25 Pfg. Verlag: Verlag der Versicherungs-Gesellschaft des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine m. b. H., Köln-Rühlmann. Die Denkschrift behandelt zu erstens die Frage der Konsumentenammern in einanderer Weise. In derselben wird nicht nur die Frage an sich, die Konsumentenammern selbst behandelt, sondern auch ihre praktische Gestaltung. Die Aufgaben der Konsumentenammern, das Aufsichtsrecht der Regierung, die Zugehörigkeit, die räumliche Ausdehnung, die Kostendeckung, die freie oder halbamtliche Charakter der Konsumentenammern, diese Fragen finden entsprechend dem kleinen Umfange des Schriftchens eingehende Besprechung. Das Schriftchen ist allen Verbrauchern zur Anschaffung zu empfehlen.

Adressen-Veränderungen.

Kaiserlautern. Vorl. u. Kass.: Johann Dinges, Spitalstraße 70.

Zahlstellen, die auf den gebundenen „Steinmetzen“ Jahrgang 1916 (Preis 3 Mark) reflektieren, mögen uns sofort Mitteilung machen. Die Expedition.

Anzeigen

15-20 Steinmetzen

auf Bauarbeit in Granit stellen sofort ein

Reisegeld wird vergütet

Daul & Tollert, Granitwerk
Bauha bei Leipzig.

Schiffhauer u. Steinmetzen

für Hart- und Weichgestein gesucht. Wir garantieren dauerhafte Arbeit. 26 Pfg. Stundenlohn.

Stettiner Steinindustrie, G. m. b. H., Stettin.

Steinmetzen

die nicht in Betrieben mit Heeresarbeit beschäftigt sind, werden für Dauerarbeit mit Heeresarbeit angenommen. Meldungen mit Entlassungsschein.

Karl Paeschke, Werksteinindustrie
Betriebsbureau Jannowitz im Riesengebirge.

Steinmetzen auf Grabstein

gesucht. Gute Winterarbeit. Reisevergütung.

Friedrich W. Harms, Aurich (Ostfriesland).

Im Felde gefallen

sind nachfolgende Kollegen:

Joseph Müller (Erstau), 31 Jahre alt; **Georg Pühlmann** (Erstau), 25 Jahre alt; **Hrugo Mehnert** (Selb), 28 Jahre alt; **Karl Tröger** (Bernsd), 25 Jahre alt; **Karl Wölkel** (Hohenstein), 32 Jahre alt; **Johann Brühsholm** (Köb), 29 Jahre alt; **Joh. Baderschneider** (Köb), 28 Jahre alt; **Hans Müller** (Seußen); **Ehrhard Reichel** (Pitzamsreuth), 28 Jahre alt; **Georg Thiermann** (Kirchenamt), 29 Jahre alt; sämtlich aus der Zahlstelle **Schwarzbach**.

Xaver Vogel, 32 Jahre alt, aus der Zahlstelle **Stuhmannsfeiden**.

Holrich, Körbächer, 35 Jahre alt, aus der Zahlstelle **Kesselsbach**.

Paul Oswald Schmidt, 35 Jahre alt, aus der Zahlstelle **Söbän**.

Sebold Schenk II, 29 Jahre alt, aus der Zahlstelle **Eibelsbach**.

Elias Schant, 25 Jahre alt, aus der Zahlstelle **Kesselsbach**.

Ehre ihrem Andenken!

(Wir suchen die Verrentenliste, daß auch bei der Meldung über die im Felde Gefallenen das Todesangelegenheitsformular ausgefüllt wird.)

Bestorden.

(Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Todesfälle veröffentlicht, für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Statistik eingeleitet wurden.)

In **Hirsau** am 20. November der Sandsteinmetz **Hermann Körsten**, 54 Jahre alt, an Lungenerkrankung.

In **Deutschnorden** am 11. Dezember der Sandsteinmetz **Johann Esor**, 36 Jahre alt, an Kehlkopfkrankheit.

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortlicher Redakteur: Paul Starke, Leipzig. Verlag von Paul Starke in Leipzig. Notationsdruck der Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft.